

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Kunst und Wissenschaft
 Literatur und Musik (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d210.html>)

Literatur und Musik

Beispiel: Auf einer Internetplattform werden Musik-CDs mit rassistischem Inhalt angeboten. Die Songtexte verunglimpfen und beschimpfen die Juden als Volk in grober Weise, verharmlosen den Holocaust und verherrlichen Adolf Hitler.

In der Literatur oder Musik wie auch in weiteren Kunstformen ist oft umstritten, wie weit die Kunstfreiheit (Art. 21 BV) reicht. Ob es sich um einen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) handelt, muss jeweils anhand der gegebenen Umstände im konkreten Einzelfall geprüft werden. Es kommt dabei zum Beispiel auf den künstlerischen Wert des Werks oder die Absicht des Künstlers oder der Künstlerin an. Wird eine bestimmte Person angesprochen, so liegt möglicherweise auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor (Art. 28 ZGB).

Die Grenze zwischen zulässiger Provokation und Rassendiskriminierung ist in der Kunst nicht klar vorgegeben und wird in jedem Einzelfall geprüft.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg